



Dr. Stefan Sauer,
Leiter Health Care
Management Novartis
Pharma GmbH, Berlin



Irene von Drigalski,
Geschäftsführerin Stiftung
FamilienBande, Wehr

Geschwister behindert er und kranker Kinder im Lichte des Präven- tionsgesetzes

Die Geschwister chronisch kranker oder behinderter Kinder befinden sich in einer besonders belastenden Lebenssituation, die sie häufig nicht alleine bewältigen können. Das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVG)¹ hat am 10. Juli 2015 im Bundesrat die letzte parlamentarische Hürde genommen und trat in seinen wesentlichen Teilen am 25. Juli 2015 in Kraft. Die Krankenkassen und Pflegekassen werden künftig mehr als 500 Mio. Euro für Gesundheitsförderung und Prävention investieren. Dieser Beitrag untersucht, inwieweit verhaltensbezogene Präventionsangebote für Geschwister chronisch kranker oder behinderter Kinder von gesetzlichen Krankenkassen als Präventionsleistung angeboten und erbracht werden können.

Allianz für Geschwister

Im Herbst 2015 haben sich das Institut für Sozialmedizin in der Pädiatrie Augsburg (ISPA), der Verbund für Geschwister und die Novartis Stiftung FamilienBande^{3,4} in einer „Allianz für Geschwister“ verabredet. Der Bedarf von Geschwisterkindern an präventiver, entwicklungsstabilisierender und nachhaltig wirkender Unterstützung im Rahmen des Gesundheitssystems ist erheblich höher als das bestehende Angebot. Zwar nimmt die Anzahl von Angeboten für Geschwisterkinder mit unterschiedlichsten Ansätzen und Rahmenbedingungen zu, doch diese sind instabil, wenn sie ausschließlich aus Spenden oder zeitlich befristeten Förderprogrammen finanziert werden. Erstattungsfähige Gruppenangebote werden deshalb in Zukunft eine zunehmend

wichtigere Rolle spielen. Standardisierte, modulare und auf unterschiedliche Rahmen übertragbare Versorgungsprogramme sind aus der Sicht der „Allianz für Geschwister“ der Ansatz zur nachhaltigen und validen Bedarfsdeckung. Im ersten Schritt wollen die Mitglieder der „Allianz“ beim abgestimmten, systematischen und bundesweiten Ausrollen des modularen Gruppenprogramms „GeschwisterCLUB“ zusammenarbeiten. Dieser besteht aus bedarfsorientierten Angeboten von der

In Deutschland leben rund zwei Millionen Kinder und Jugendliche² mit einem schwer chronisch kranken oder behinderten Geschwisterkind. In den Familien spielt zwangsläufig das kranke oder behinderte Kind eine zentrale Rolle. Gesunde Geschwister erfahren daher häufig weniger Aufmerksamkeit, zudem lastet auf ihnen ständig der Druck, funktionieren zu müssen, weil ja der Bruder oder die Schwester die Familie bereits genügend fordert. Doch dieser Belastung halten nicht alle Geschwisterkinder stand.

1 Bundesgesetzblatt Teil I 2015Nr. 31 vom 24.07.2015, 1368-1379: Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz, PräVG)

2 Statistisches Bundesamt (2007): Statistisches Jahrbuch 2007 der Bundesrepublik Deutschland

3 <http://www.stiftung-familienbande.de/>

4 BARMER GEK, DAS MAGAZIN FÜR VERSICHERTE DER BARMER GEK 2/15, S. 29

Prävention bis zur intensiveren Einzelbegleitung und Beratung.

Verhaltensbezogene Präventionsangebote

Dazu zählen die von der „Zentralen Prüfstelle Prävention“ zertifizierten Angebote *GeschwisterTREFF – „Jetzt bin ich mal dran!“*⁵ und *SuSi* (Supporting Siblings)⁶. *Der GeschwisterTREFF – „Jetzt bin ich mal dran!“* ist ein Gruppenangebot für die Begleitung von Geschwisterkindern im Alter von 7 bis 14 Jahren mit dem Ziel Stärkung der Resilienz und Förderung der psychischen Gesundheit der Geschwister von chronisch kranken, schwer kranken und/oder behinderten Kindern. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der ressourcenorientierten Vermittlung von sozial-emotionalen Lebenskompetenzen sowie einer diagnoseunabhängigen Psychoedukation (vgl. Abbildung 1). *SuSi* stellt ein Lebenskompetenztraining für Geschwister chronisch kranker, schwer kranker und/oder behinderter Kinder dar. In 6 Modulen werden Geschwisterkindern im Alter von 8 bis 12 Jahren Fähigkeiten vermittelt, von denen sie im Umgang mit ihrer besonderen Lebenssituation profitieren (vgl. Abbildung 2). Hierbei liegt ein besonderer Fokus auf der Stressbewältigungs- und Entspannungskompetenz sowie einer Stärkung der Sozialkompetenz und des Selbstwertgefühls. Für beide Angebote fördern derzeit erste Krankenkassen, wie z. B. die IKK classic⁷, für ihre Versicherten die Kursteilnahme – und dies teilweise sogar in Form einer kostendeckenden „Refinanzierung“.

Fachkraft für Geschwister

Mit Unterstützung der Stiftung FamilienBande, hat das Institut für Sozialmedizin in der Pädiatrie Augsburg (ISPA)⁸ zusammen mit Praktikern aus dem Sozialverband VdK Bayern und der Bildungs- und Erholungsstätte Langau ein Fortbildungskonzept für Fachkräfte aus dem Sozial- und Gesundheitswesen entwickelt – den Kurs „Fachkraft für Geschwister von kranken und/oder behinderten Menschen“. Im Kurs werden neben fachlichen Grundlagen aus Psychologie und Pädagogik, Bedarfs- und Umfeldanalysen zur Geschwisterkinderversorgung auch die theoretischen Grundlagen sowie praktische Durchführungskompetenzen für die Angebote *GeschwisterTREFF* und *SuSi* vermittelt. Die

Teilnehmer erhalten hier die Trainerqualifikation für diese beiden Präventionskurse im Bereich Stressmanagement. Diese Trainerqualifikation ist zugleich die Voraussetzung für die Bezuschussung/Refinanzierung durch die gesetzliche Krankenversicherung.

Rechtsgrundlage für Präventionsangebote

Die Krankenkassen sind gemäß § 20 Abs. 1 SGB V⁹ gesetzlich verpflichtet – als Konkretisierung der in § 1 SGB V genannten Ziele –, in ihren Satzungen Leistungen zur Prävention und Gesundheitsförderung vorzusehen. Primäre Prävention wird durch § 20 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 SGB V als Leistung zur Verhinderung und Vermeidung von Krankheitsrisiken definiert, während Gesundheitsförderung (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 SGB V) die Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten ist. Abzugrenzen ist die primäre Prävention von der sekundären Prävention, welche auf die möglichst frühzeitige Erkennung von bestehenden Gesundheitsstörungen gerichtet ist (z. B. Leistungen nach §§ 25, 26 SGB V). Welche Präventionsleistungen von den Kassen zu erbringen sind, richtet sich nach den gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB V durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) festzulegenden Handlungsfeldern. Diese sind im Leitfaden Prävention¹⁰ festgelegt. Nach § 20 Abs. 4 SGB V werden die zu erbringenden Leistungen unterschieden nach (i) Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V, (ii) Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in „Lebenswelten“ nach § 20a SGB V und (iii) Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben nach § 20b SGB V. Da „Lebenswelten“ nach § 20a Abs. 1 Satz 1 SGB V definiert sind als für die Gesundheit bedeutsame, abgrenzbare soziale Systeme, wie z. B. Kindergärten, Schulen, Altenheime, Wohnheime, etc., und es sich bei den Angeboten *GeschwisterTREFF* und *SuSi* um keine betriebliche Gesundheitsförderung handelt, geht es vorliegend um Maßnahmen der verhaltensbezogenen Prävention i.S.d. § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V.

Zertifizierung

Eine verhaltensbezogene Prävention nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V kann von



Abb. 1: *Der GeschwisterTREFF „Jetzt bin ICH mal dran!“*. Praxishandbuch zum Angebot zur Förderung der Resilienz von Geschwistern chronisch kranker, schwer kranker und/oder behinderter Kinder.

einer Krankenkasse erbracht werden, wenn das Präventionsangebot nach § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB V von einer Krankenkasse oder von einem mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Dritten in ihrem Namen zertifiziert ist (§ 20 Abs. 5 Satz 1 SGB V). Diese Norm ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten und im Wortlaut derart zu verstehen, dass es zukünftig ausreicht, dass eine einzige Krankenkasse ein Angebot zertifiziert haben muss, damit jede andere Krankenkasse die Leistung erbringen kann. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Anforderungen einer Zertifizierung vom GKV-SV bestimmt werden und er gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB V

5 *GeschwisterTREFF – „Jetzt bin ICH mal dran!“*. Praxishandbuch zur Förderung der Resilienz von Geschwistern chronisch kranker, schwer kranker und/oder behinderter Kinder. Autoren/Herausgeber: Christa Engelhardt, Kerstin Kowalewski, Thore Spilger, Florian Schepper.

6 <http://www.stiftung-familienbande.de/fileadmin/SuSi.pdf>.

7 Präventionsprogramm für Geschwisterkinder: <https://www.ikk-classic.de/oc/de/ikk-classic/leistungen/vorsorge/vorsorge-kinder-jugendliche/praeventionsprogramm-geschwisterkinder/>

8 <http://www.ispa-bunterkreis.de/fort-und-weiterbildungen/fachkraft-fuer-geschwister/>

9 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V). Artikel 1 G. v. 20.12.1988 BGBl. I S. 2477, 2482; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 17.02.2016 BGBl. I S. 203

10 https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/publikationen/Leitfaden_Praevention-2014_barrierefrei.pdf

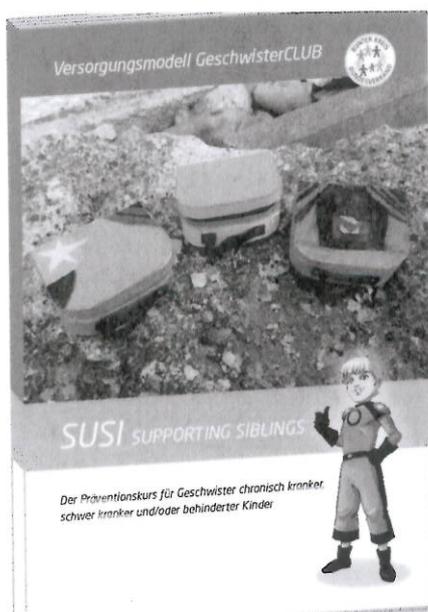


Abb. 2: Präventionskurs SuSi (Supporting Siblings). Neues Praxishandbuch zur Geschwisterbegleitung

ein einheitliches Verfahren vorgibt. Dadurch sollen doppelte Prüfungen vermieden werden¹¹; gleichzeitig ist sichergestellt, dass die Versicherten qualitätsgesicherte und wirkungsvolle Präventionsangebote erhalten, unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse sie versichert sind¹². Hat also eine Krankenkasse die Anforderungen des GKV-SV bejaht, erfüllt das Präventionsangebot die geforderten Voraussetzungen auf für alle anderen Krankenkassen.

Zur Zertifizierung von Präventionsangeboten wurde von zahlreichen Krankenkassen auf der Rechtsgrundlage des § 20 Abs. 1 SGB V a.F. die „Zentrale Prüfstelle Prävention“ zur kassenübergreifenden Prüfung von Angeboten geschaffen. Gegenwärtig gehören dieser Kooperationsgemeinschaft alle Ersatzkassen, vertreten durch den Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), die Betriebskrankenkassen, vorwiegend vertreten durch den BKK Dachverband e.V., die AOKen Bayern, Rheinland-Hamburg, NordWest, Sachsen-Anhalt, Hessen, Niedersachsen, die IKK classic, die IKK Südwest, die BIG direkt gesund, die IKK Brandenburg und Berlin, die Knappschaft sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) an. Wurde ein Angebot durch diese Prüfstelle zertifiziert, entspricht es somit den Anforderungen des Leitfadens. Die Zertifizierung war bisher jedoch nur für die beteiligten Krankenkassen verbindlich. Nicht beteiligte Krankenkassen mussten eine eigene Prüfung

vornehmen. Aufgrund der Neufassung des § 20 Abs. 5 Satz 1 SGB V reicht nunmehr eine Zertifizierung der „Zentralen Prüfstelle“ auch für die nicht daran beteiligten Krankenkassen aus. Der GKV-SV hat den Leitfaden regelmäßig an relevante Veränderungen anzupassen, insbesondere nun an die Novellierung durch das Präventionsgesetz. Die aktuell gültige Fassung (Stand 10. Dezember 2014) legt fest, dass individuelle Kursangebote für Kinder bis 6 Jahre nicht gefördert werden¹⁰. Da sich die Angebote von *GeschwisterTREFF* und *SuSi* an Kinder von 7 bis 14 bzw. 8 bis 12 Jahren richten, sind sie aber als verhaltensbezogene Prävention förderungsfähig. Da sie außerdem von der „Zentralen Prüfstelle Prävention“ zertifiziert wurden, erfüllen sie die vom GKV-SV im Leitfaden Prävention vorgegebenen Anforderungen und können als Leistung zur individuellen Prävention von sämtlichen Krankenkassen gefördert werden.

Ausgestaltung des individuellen Anspruchs

Der individuelle Anspruch eines Versicherten auf Zugang zu Leistungen der primären Prävention und der Gesundheitsförderung ergibt sich nicht direkt aus § 20 Abs. 1 SGB V selbst, sondern aus den entsprechenden Satzungsnormen der Krankenkassen. In der Gestaltung der Leistungen sind die Krankenkassen innerhalb des ihnen insbesondere nach §§ 20 bis 20b SGB V eingeräumten Ermessensspielraums frei¹³. Dies hat zur Folge, dass der Versicherte keinen Anspruch auf jede zertifizierte Leistung hat, vielmehr die Krankenkasse individuell festlegen kann, für welche Versicherten welche Leistung notwendig sind und gefördert werden. Bei der Ermessensausübung ist die Krankenkasse jedoch an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden. Sie muss ihr Ermessen in gleichgelagerten Fällen in gleicher Weise ausüben. Praktisch erfolgt hieraus eine Selbstbindung der Verwaltung an eine einmal etablierte Entscheidungspraxis, so dass in gleichgelagerten Fällen eine Ermessensreduzierung auf null eintreten kann¹⁴, sofern nicht von der bisherigen Verwaltungspraxis begründet abgewichen werden kann (z. B. wegen Mittelerschöpfung). Der Gleichbehandlungsanspruch gilt aber nicht kassenübergreifend. Bietet eine Krankenkasse ein Angebot an, ver-

pflichtet dies nicht andere Krankenkassen.

Weiterhin wird das Ermessen durch § 20 Abs. 5 Satz 2 SGB V begrenzt. Danach sind bei Entscheidungen über die Erbringung von Leistungen der verhaltensbezogenen Prävention ärztliche Präventionsempfehlungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Abs. 1 Satz 3 SGB V oder sonstige im Rahmen ärztlicher Untersuchungen schriftlich abgegebene Empfehlungen zu berücksichtigen. Die ärztliche Präventionsempfehlung schränkt den Ermessensspielraum der Krankenkassen insbesondere hinsichtlich der Bedarfsprüfung ein und stellt für die Krankenkassen eine wichtige Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen zur primären Prävention im Individualfall dar¹⁵. Ein Arztvorbehalt für diese Leistungen ist damit aber nicht verbunden. Auch ohne Vorlage einer ärztlichen Präventionsempfehlung kann eine Leistung zur verhaltensbezogenen Prävention erbracht werden, wenn diese nach § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB V zertifiziert ist¹⁶.

Für *GeschwisterTREFF* und *SuSi* sind insoweit Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche gemäß § 26 Abs. 1 SGB V und sonstige ärztliche Untersuchungen maßgeblich. Wird dabei eine Empfehlung des Arztes zur Teilnahme an einem Angebot abgegeben, reduziert sich der Ermessensspielraum der Krankenkasse, ohne dass hieraus automatisch ein Leistungsanspruch folgt.

Art und Umfang der Förderung

Art und Umfang der Leistungserbringung, insbesondere die Höhe einer finanziellen Beteiligung der Krankenkassen, wird durch das Gesetz nicht vorgegeben. Durch § 20 Abs. 6 SGB V wird den Krankenkassen lediglich vorgegeben, dass die Maßnahmen nach den §§ 20, 20 a-c SGB V für das Jahr 2016 pro Versichertem einen Betrag von 7 Euro umfassen sollen. Dabei handelt es sich um einen Richtwert, der auch überschritten werden kann¹⁷. Dabei sind mindestens 2 Euro für Maßnahmen

11 Drucksache 18/4282, S. 33

12 Drucksache 18/4282, S. 24

13 BT-Drucksache 18/4282, S. 33

14 Vgl. Lungstras, in: Eichenhofer/Wenner, SGB V Kommentar, 2. Aufl. (2016), § 20 Rn. 1

15 BT-Drucksache 18/4282, S. 24

16 BT-Drucksache 18/4282, S. 34, Rn. 6

17 Vgl. Lungstras, in: Eichenhofer/Wenner, SGB V Kommentar, 2. Aufl. (2016), § 20 Rn. 9

nach den §§ 20a und b SGB V aufzuwenden, sodass für den Bereich der verhaltensbezogenen Prävention regelmäßig um 5 Euro je Versichertem pro Jahr verbleiben. Die Ausgaben werden in den Folgejahren entsprechend der prozentualen Veränderungen der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV¹⁸ angepasst.

Bezüglich der Erstattung von Kursgebühren besteht bei den gesetzlichen Krankenkassen gegenwärtig keine einheitliche Regelung. Jede Kasse hat ihre eigene Satzung und bestimmt in dieser individuell die Art (z. B. Häufigkeit) und Höhe der Zuschussung. Manche Kassen fördern nur anteilig, manche übernehmen die Kosten vollständig bis zu einem gewissen Betrag. Genaue Angaben zur Erstattungsregelung können entweder direkt bei den Krankenkassen erfragt oder auf der Homepage der jeweiligen Krankenkasse nachgelesen werden. Einen Überblick über die zahlreichen Ausgestaltungen der Krankenkassen kann im Internet nachgesehen werden¹⁹. Die Geltendmachung der Förderung erfolgt durch den Versicherten, der einen Antrag auf Zuschussung oder Kostenübernahme bei seiner Krankenkasse stellt. Der Anhang des Leitfadens¹⁰ enthält auf Seite 106 f. ein Musterformular eines Antrages auf Zuschussung des Versicherten mit vom Anbieter auszufüllender Teilnahmebescheinigung und Verpflichtungserklärung des Anbieters. Voraus-

setzung ist der Nachweis der Teilnahme an einem zertifizierten Angebot.

Zusammenfassung

In Deutschland leben schätzungsweise über zwei Millionen Kinder und Jugendliche mit einem Bruder oder einer Schwester, die krank oder behindert sind. Der Alltag in ihren Familien ist geprägt von der Sorge um das kranke oder behinderte Kind und einer frühen Auseinandersetzung mit existentiellen Fragestellungen. Geschwisterkinder sind verstärkt Belastungen ausgesetzt und tragen ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung von psychischen Auffälligkeiten. Damit besteht für Geschwisterkinder ein besonderer Versorgungsbedarf, der individuell je nach Problem und Belastungslage unterschiedlich aussieht. Noch immer existieren zu wenig spezifische und bedarfsgerechte Angebote, die den Geschwistern in ihrer besonderen Lebenssituation helfen. Verhaltensbezogene Präventionsangebote, die nach den Kriterien des Leitfadens Prävention des GKV-SV zertifiziert wurden, können von den gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden. *GeschwisterTREFF* und *SuSi* sind zertifizierte, verhaltensbezogene Präventionsangebote. Als solche können sie von allen gesetzlichen Krankenkassen als Präventionsleistungen angeboten werden. Aus der Zertifizierung folgt kein Anspruch aller gesetzlich Versicherten auf

Förderung einer Teilnahme. Ein individueller Anspruch des Versicherten ergibt sich nach den Konkretisierungen in der jeweiligen Satzung der Krankenkasse. Die Erbringung einer solchen Leistung liegt im Ermessen der jeweiligen Krankenkasse. Allerdings ist sie dabei an den Gleichbehandlungsgrundsatz und an den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung gebunden. Sie hat ihr Ermessen also gleichheitskonform entsprechend ihrer bisherigen Verwaltungspraxis auszuüben, von der sie nur begründet abweichen darf. Liegt eine ärztliche Empfehlung zur Teilnahme vor, reduziert sich das Ermessen der Krankenkasse, ohne dass hieraus automatisch ein Leistungsanspruch folgt. Wie oft und in welcher Höhe eine Präventionsleistung von den Krankenkassen gefördert wird, ist nicht gesetzlich vorgegeben. Leistungsvoraussetzung ist ein Antrag auf Übernahme der Kosten bei der Kasse. Ein Musterantrag ist dem Anhang des Leitfadens Prävention zu entnehmen. Voraussetzung der Förderung ist der Nachweis der Teilnahme an einem zertifizierten Angebot. ■

18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) neugefasst durch B. v. 12.11.2009 BGBl. I S. 3710, 3973, 2011 I 363; zuletzt geändert durch Artikel 28 G. v. 20.11.2015 BGBl. I S. 2010

19 <http://www.krankenkasseninfo.de/krankenkassen/test/praevention/praeventionskurse-34>